

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0001-3/20/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1 - 3) des Typs Vestas V150-5.6MW mit 5,6 MW Nennleistung, 166 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 150 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Holzweiler Süd im Stadtgebiet Erkelenz im Bereich südlich des Ortsteils Holzweiler, gelegen auf den Grundstücken Gemarkung Holzweiler, Flur 27, Flurstück 106 (WEA 1), und Flur 28, Flurstücke 75 (WEA 2) und 49 (WEA 3).

Angrenzend an das Plangebiet für den Windpark Holzweiler Süd befinden sich die Windparks Titz Nord (Kreis Düren) und Holzweiler West, deren Einwirkungsbereiche sich teilweise mit denen des Windparks Holzweiler Süd überschneiden. Mangels funktionalen Zusammenhangs der Windenergieanlagen dieser drei Windparks bilden die drei neu beantragten WEA 1 - 3 im Windpark Holzweiler Süd für sich allein eine Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG.

Gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG wäre für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Kumulierende Vorhaben sind jedoch nach § 11 UVPG auf bestehende Anlagen anzurechnen. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG, das nach § 11 Abs. 1 UVPG ebenfalls ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben ist.

Für die Anlagen im Windpark Titz Nord wurde im Jahre 2011 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Zulassungsentscheidung getroffen. Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob durch das Hinzutreten des beantragten Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Zurzeit laufen für den Windpark Holzweiler West zwei Genehmigungsverfahren für ein Repowering mit dem Ziel, die 10 Bestandsanlagen durch 5 neue zu ersetzen. Beim Windpark Holzweiler West ist zwar eine Zulassungsentscheidung getroffen worden, jedoch wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch Hinzutreten der beantragten drei Windenergieanlagen zu den 10 bestehenden bzw. 5 geplanten Windenergieanlagen des Windparks Holzweiler West wird der maßgebliche Größenwert nach § 6 UVPG von mehr als 20 Windkraftanlagen nicht überschritten (§ 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG). Allerdings werden die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung - Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG (6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen) - überschritten, so dass gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war.

Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung. Die Vorgaben der TA Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht. Mögliche Gefährdungen für hier vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch

Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 12.07.2022

Der Landrat
In Vertretung

gez.

Schneider